

In der Parteigerichtssache

des Herrn R in G

-Antragsgegner, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Notare H und S

g e g e n

den CDU-Kreisverband E (jetzt Kreisverband W-Kreis)

vertreten durch den Kreisvorstand,

dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden Herrn G

-Antragsteller, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Parteiausschlusses

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung am 12. Juli 1995 in Bonn durch

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning

-als Vorsitzenden-

Oberregierungsrat Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Pia Rumler-Detzel

Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D. Carl L. Sträter

-als beisitzende Richter-  
beschlossen:

1. Der Beschluß des Landesparteigerichts Thüringen der CDU vom 24. September 1993 wird aufgehoben. Das Verfahren wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht zurückverwiesen.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

## **Gründe**

### **I.**

1. Der zuvor in der Bundesrepublik Deutschland lebende Antragsgegner stellte am 02. Juli 1990 den Antrag, in die CDU in E/Thüringen aufgenommen zu werden und gab in dem Aufnahmeformular an, ab 01. April 1961 der CDU-West angehört zu haben. Der Aufnahmeantrag wurde von der Kreissekretärin S befürwortet. Dem Antragsgegner wurde ein Mitgliedsbuch ausgehändigt. Er bezahlte einen Jahresbeitrag von DM 600,-. Am 13. November 1990 teilte der Kreisgeschäftsführer der CDU E dem Kreisvorsitzenden E/Thüringen auf Anfrage mit, daß der Antragsgegner zum 31. Dezember 1985 aus dem CDU-Kreisverband E ausgeschieden sei. In einem weiteren Schreiben vom 12. September 1991 bestätigte der Kreisverband E, daß kein Ausschlußverfahren gegen den Antragsgegner stattgefunden habe.

Am 08. Februar 1991 teilte der Kreisvorsitzende der CDU E/Thüringen dem Antragsgegner mit, der Kreisvorstand habe einstimmig beschlossen, ihn mit sofortiger Wirkung von der Ausübung aller Rechte als Mitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Kreisparteigerichts auszuschließen. Dies gelte logischerweise auch für seinen Vorsitz und die Mitgliedschaft in der Mittelstandsvereinigung der CDU. Der Beschluß des Vorstandes gelte gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlußverfahrens. Dem Antragsgegner wurde vorgeworfen, vorsätzlich gegen die Satzung der Partei und erheblich gegen deren Grundsätze verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt zu haben. Der Antragsgegner war als Unternehmensberater im Gebiet der DDR tätig. Ihm wurden unseriöse Geschäfte zur Last gelegt, über die in mehreren Zeitungsartikeln berichtet worden war. Erkundigungen des Kreisvorstandes E/Thüringen in E hatten zudem ergeben, daß der Antragsgegner dort Ratsherr der CDU gewesen war, sein Mandat aber im Zusammenhang mit dem Konkurs einer Firma, deren Geschäftsführer er gewesen war, aufgegeben hatte. Parteifreunde hatten sich über ihn beschwert, weil sie durch sein Verhalten finanzielle Verluste erlitten hätten.

Am 01. März 1991 führte die Vorsitzende des Kreisparteigerichts der CDU E/Thüringen mit Vertretern des CDU-Kreisvorstandes E/Thüringen ein Gespräch und wies auf Formfehler des Antrages hin. Der Kreisvorstand sagte daraufhin deren Beseitigung zu. Dies geschah durch Schriftsatz vom 29. Juli 1991. Mit einem weiteren Schreiben des Kreisvorsitzenden vom 15. August 1991 wurde beantragt, hilfsweise zu prüfen, ob überhaupt von einer Parteimitgliedschaft des Antragsgegners auszugehen sei. Es hätten sich Zweifel an der Ordnungsgemäßheit des Aufnahmeverfahrens ergeben.

Am 17. September 1991 entschied das Kreisparteigericht der CDU E/Thüringen auf Grund mündlicher Verhandlung:

1. Der Antragsgegner hat die Mitgliedschaft in der CDU nicht wirksam erworben.
2. Der Hilfsantrag des CDU-Kreisvorstandes wird abgewiesen, da er gegenstandslos aufgrund der Entscheidung zu Punkt 1. geworden ist.

Daraufhin teilte der CDU-Kreisverband E/Thüringen dem Antragsgegner mit Schreiben vom 18. Oktober 1991 u.a. folgendes mit:

"Nach Auswertung des Beschlusses des Kreisparteigerichtes der CDU wurden in der obengenannten Kreisvorstandssitzung vom 07. Oktober 1991 Aufnahmeanträge im Zeitraum vom 01.01.1990 bis 30.09.1990 beraten und beschlossen.

Ihr noch offenstehender Antrag wurde ebenfalls behandelt und von den anwesenden Kreisvorstandsmitgliedern mehrheitlich abgelehnt. Aufgrund Ihrer Nichtmitgliedschaft überweisen wir Ihnen Ihre eingezahlten Beiträge von DM 600,- nach Mitteilung Ihrer Konto-Nr., Bankleitzahl und Bankverbindung umgehend zurück. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Entscheidung des Kreisvorstandes kann gemäß § 5 Abs. 3 des Statuts Einspruch beim Landesvorstand eingelegt werden."

Ein solcher Einspruch ist unstreitig nicht erfolgt.

Der Antragsgegner hat mit Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 30. September 1991 gegen die Entscheidung des Kreisparteigerichtes mit dem Antrag Beschwerde eingelegt, sie aufzuheben und alle Anträge des CDU-Kreisvorstandes E zurückzuweisen. Hilfsweise hat er beantragt, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und die Sache unter Feststellung der Mitgliedschaft des Antragsgegners in der CDU E zur Verhandlung über den Hilfsantrag an das Kreisparteigericht zurückzuverweisen.

Die Beschwerde wurde im wesentlichen wie folgt begründet:

Der Aufnahmeantrag des Antragsgegners sei durch Aushändigung des Mitgliedsausweises am 14. August 1990 bestätigt worden. Diese Tatsache werde untermauert durch die fortlaufende Entgegennahme der Mitgliedsbeiträge, durch die ihm zugesandten Einladungen zu Veranstaltungen, durch die Wahl zum Kreisvorsitzenden der CDU-Mittelstandsvereinigung, durch den Beschluß des CDU-Kreisvorstandes, seinen Ausschluß aus der CDU zu betreiben, durch den vom Kreisvorsitzenden unterschriebenen, beim Kreisparteigericht eingegangenen Ausschlußantrag und durch den weiteren Ausschlußantrag vom 29. Juli 1991. Der Kreisvorstand habe durch seinen Beschluß vom 08. Februar 1991 die Mitgliedschaft des Antragsgegners in der CDU E ausdrücklich bestätigt. Im übrigen habe die CDU E ihre Mitglieder sowohl 1990 als auch 1991 immer ohne förmlichen Beschluß des Kreisvorstandes und des Ortsverbandes der Partei aufgenommen. Zum Beweis dafür habe er die Protokolle der Kreisvorstandssitzung der CDU E in der Zeit vom 01.01.1990 bis 17.09.1991 benannt. Die CDU müsse die Aufnahme des Antragsgegners durch Aushändigung des Mitgliedsausweises gegen sich gelten lassen und ihm weiterhin die Rechte eines CDU-Mitgliedes gewähren. Unzutreffend sei im übrigen die Ansicht des Kreisparteigerichtes, das Aufnahmeverfahren zu dem Antrag vom 02. Juli 1990 regele sich nur nach dem Parteiengesetz der DDR vom 21. Februar 1990 und der Satzung vom 15. und 16. Dezember 1989. Da der Aufnahmeantrag nicht zurückgewiesen worden sei, regele sich die Aufnahme nicht nur nach dem damaligen Recht, sondern seit dem Wiedervereinigungsparteitag vom 01. Oktober 1990 auch nach dem Parteiengesetz der BRD und dem Statut der CDU Deutschlands. Der Antragsgegner sei also Mitglied der CDU, der Ausschlußantrag sei völlig unbegründet.

2. Das Landesparteigericht hat die Beschwerde gegen den Beschluß des Kreisparteigerichts vom 17. September 1991 auf die mündliche Verhandlung vom 24. September 1993 zurückgewiesen und auch den Hilfsantrag abgewiesen. Dieser Beschluß ist dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners über Fax am 04. November 1993 an seine Anwaltskanzlei ohne Begründung und ohne Unterschrift der mitwirkenden Richter zugeleitet worden. Der vollständige Beschluß ist dem Verfahrensbevollmächtigten erst mit Schreiben vom 04. Januar 1995 per Einschreiben mit Rückschein zugestellt worden.

In den Entscheidungsgründen ist u.a. ausgeführt, das Kreisparteigericht habe seine Entscheidung im wesentlichen auf die Anwendung der Bestimmungen der Satzung der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands vom 15./16. Dezember 1989 und das Parteiengesetz der DDR vom 21. Februar 1990 gestützt. Dies sei rechtlich nicht zu beanstanden. Der Antragsgegner habe ausweislich seines Aufnahmeantrages vom 02. Juli 1990 seine Aufnahme in die CDU Thüringen beim CDU-Kreisverband E beantragt. Der gewählte Ortsverband habe im Gebiet der DDR gelegen. Es könne sich zweifelsfrei nur um einen Aufnahmeantrag in die CDU-Ost handeln, da der Antragsgegner seinen Angaben zufolge ab 01. April 1961 Mitglied der CDU-West gewesen sei. Gemäß § 11 Abs. 1 des bereits zitierten Parteiengesetzes der DDR entscheide die Partei satzungsgemäß über die Aufnahme von Mitgliedern. Weiterhin werde in § 9 Abs. 2 (6. Spiegelstrich) geregelt, die Satzungen müßten Festlegungen enthalten über den Beginn der Mitgliedschaft. Der Antragsgegner habe mithin nicht Aufnahme in die CDU schlechthin begehrt, sondern sein Wille sei darauf gerichtet gewesen, Mitglied der CDU zu werden, die im Orts- und Kreisverband E zugelassen und tätig gewesen sei. Somit habe sich die Wirksamkeit der Satzung nach dem Territorialitätsprinzip gerichtet, was bedeute, daß die bereits zitierte auf dem Sonderparteitag vom Dezember 1989 beschlossene Satzung ausschließlich Anwendung finde. Es könne dahingestellt bleiben, ob infolge der speziellen Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes der DDR überhaupt wirksam eine Mitgliedschaft des Antragsgegners begründet werden konnte. Diese Regelung habe nämlich bestimmt, die Mitgliedschaft in einer Parteischieße die Mitgliedschaft in einer anderen Partei aus. Wenn der Antragsgegner bereits Mitglied der CDU-West gewesen sei, habe er nach enger Auslegung dieser Bestimmung nicht gleichzeitig auch Mitglied der CDU-Ost werden können. Nach § 2 der bereits zitierten Satzung habe Mitglied der CDU nur jeder Bürger der DDR werden können, der darüber hinaus u.a. nicht Mitglied einer anderen Partei gewesen sei. Zum Zeitpunkt des Antrags auf Aufnahme sei der Antragsgegner jedoch nicht Bürger der DDR, sondern Bürger der BRD gewesen.

Das Entstehen des Mitgliedschaftsverhältnisses werde ausdrücklich von einem Beschluß des zuständigen Ortsverbands abhängig gemacht, das heiße, erst wenn ein bestätigender Beschluß vorliege, sei eine Mitgliedschaft wirksam begründet. Die Parteien und ihre zuständigen Organe entschieden nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages müsse nicht begründet werden. Da der Antragsgegner nicht Staatsbürger der DDR gewesen sei und ein bestätigender Aufnahmebeschluß fehle, sei er nicht wirksam Mitglied der CDU im Kreisverband E geworden.

Wenn man der Rechtsauffassung des Antragstellers folge, derzufolge nach dem Beitritt der DDR zur BRD ausschließlich das Statut der CDU Deutschlands und die Satzung des CDU-Landesverbandes Thüringen Anwendung finde, so sei auch nach dem 03. Oktober 1990 eine wirksame Aufnahme des Antragsgegners in die CDU nicht erfolgt, da eine solche die Aufnahme bestätigende Entscheidung nach § 4 Abs. 3 der Satzung nicht ergangen sei. Vielmehr habe der Kreisvorstand E/Thüringen in seinem Beschluß vom 07. Oktober 1991 die Aufnahme des Antragsgegners ausdrücklich abgelehnt. Da ein Einspruch gegen diese Entscheidung zu keiner Zeit erfolgt sei, sei davon auszugehen, daß dem Antragsgegner offenbar an einer wirksamen Mitgliedschaftsbegründung nicht mehr gelegen gewesen sei.

Auch eine Behandlung eines Bürgers so, als ob er wirksam Mitglied der CDU geworden sei, vermöge das Fehlen der satzungsgemäßen Voraussetzungen zur wirksamen Erlangung der Mitgliedschaft nicht zu heilen. Zustimmende Beschlüsse der entsprechenden Parteivorstände zum Aufnahmeantrag hätten den Status von prinzipiellen Wirksamkeitsvoraussetzungen für das Entstehen der Mitgliedschaft. Dies könne durch konkludentes Handeln nicht kompensiert werden. Es sei satzungsgemäßer Wille, daß die Aufnahme eines Mitgliedes in die Partei durch ein förmliches Verfahren erfolge. Zwar könnten Fehler in diesem Verfahren geheilt werden. Jedoch sei eine solche Heilung hier nicht erfolgt. Um eine wirksame Mitgliedschaft zu statuieren, wäre nunmehr notwendig, den Aufnahmeantrag zu bearbeiten und gemäß § 4 des Statuts der CDU i.V.m. § 4 Abs. 3 der Landessatzung der CDU Thüringen zu entscheiden.

Nach der auch vom Landesparteigericht festgestellten Nichtmitgliedschaft des Antragsgegners habe es keiner Entscheidung durch das Kreisparteigericht über den Ausschlußantrag bedurft.

3. Mit Schreiben vom 07. Oktober 1994 hat der Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners Rechtsbeschwerde gegen die vorgenannte Entscheidung des Landesparteigerichts Thüringen eingelegt und sie damit begründet, daß mehr als ein Jahr nach Erlass dieser Entscheidung noch immer kein mit Gründen versehener und mit den Unterschriften der teilnehmenden Richter gezeichneter Beschluß zugestellt worden sei. Im übrigen sei die Entscheidung auch in der Sache falsch. Unter Wiederholung seines Vorbringens aus den Vorinstanzen hat der Verfahrensbevollmächtigte seine Beschwerde mit weiteren Schreiben vom 12. Dezember 1994 und vom 17. und 20. Januar 1995 ergänzt. In der mündlichen Verhandlung hat er beantragt, die Entscheidung des Landesparteigerichts Thüringen vom 24. September 1993 aufzuheben und die Sache an ein anderes CDU-Parteigericht zurückzuverweisen.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 11. November 1994 sowie vom 17. Februar 1995 beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen, da die Entscheidungen der Vorinstanzen zutreffend seien. Er hat sich auf den bisherigen Vortrag berufen und in der mündlichen Verhandlung beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

4. Ein von dem Bundesparteigericht in der Sitzung am 12. Juli 1995 vorgeschlagener Vergleich ist nicht zustandegekommen, weil der Antragsgegner mit Schreiben vom 21. August 1995 seines

Verfahrensbevollmächtigten von dem vereinbarten Widerrufsrecht Gebrauch gemacht und mitgeteilt hat, er wolle Mitglied der CDU bleiben.

## II.

1. Das Bundesparteigericht ist gemäß § 14 Abs. 3 i.V.m. § 42 Abs. 1 PGO zuständig, über die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen die Entscheidung des Landesparteigerichts Thüringen zu entscheiden. Es wird die Verletzung formellen und materiellen Rechts durch das Landesparteigericht gerügt. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Die Rechtsmittelfrist ist gewahrt, die Formerfordernisse sind erfüllt (§ 32 Abs. 2 und § 42 Abs. 2 und 3 PGO). Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg, weil ein absoluter Revisionsgrund im Sinne des § 138 Nr. 6 VwGO, der über § 44 PGO entsprechend anzuwenden ist, vorliegt, der in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht heilbar ist (vgl. Kopp, Kommentar zur VwGO, 10. neubearbeitete Auflage, Anm. 6 zu § 144).

Die mündliche Verhandlung vor dem Landesparteigericht hat am 24. September 1993 stattgefunden. Die Entscheidung des Landesparteigerichts ist den Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners ohne Begründung und Unterschrift der beteiligten Richter durch Fax vom 04. November 1993 bekanntgegeben worden. Eine mit Gründen und Unterschriften der beteiligten Richter versehene Beschlußfassung ist dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners erst mit einem Schreiben vom 04. Januar 1995 entsprechend § 19 PGO zugestellt worden.

Der Gemeinsame Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes hat am 27. April 1993 entschieden, daß ein bei Verkündung noch nicht vollständig abgefaßtes Urteil im Sinne des § 138 Nr. 6 VwGO nicht mit Gründen versehen ist, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht binnen 5 Monaten nach Verkündung schriftlich niedergelegt, von den Richtern unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden sind. In der Entscheidung wird ausgeführt, nach § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO seien in dem Urteil des Gerichts die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Dieser Verpflichtung sei nur dann genügt, wenn die Entscheidungsgründe, die in das gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 VwGO schriftlich abzufassende und von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnende Urteil aufgenommen worden sind (§ 117 Abs. 2 Nr. 5 VwGO), mit den Gründen übereinstimmen, die nach dem Ergebnis der auf die mündliche Verhandlung folgenden Urteilsberatung für die richterliche Überzeugung und für die von dieser getragene Entscheidung (§ 108 Abs. 1, Satz 1 VwGO) maßgeblich gewesen seien. Damit von einer solchen Übereinstimmung ausgegangen werden könne, sei es notwendig, daß zwischen der Beratung und Verkündung eines noch nicht vollständig abgefaßten Urteils und der Niederlegung, Unterzeichnung und Übergabe des ganzen Urteils an die Geschäftsstelle eine nicht zu große Zeitspanne liege. Unter Darlegung der bis dahin unterschiedlichen Auffassungen einzelner oberster Bundesgerichte zu der Frage, wie lang dieser Zeitraum sein dürfe, ist der Gemeinsame Senat zu der Auffassung gekommen, daß dies nur ein Zeitraum von längstens fünf Monaten sein könne (Gemeinsamer Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschluß vom 27. April 1993 - GmS-OGB 1/92; BVerwGE 92, 367 ff; NJW 1993, 2603 ff). Der Gemeinsame Senat hat weiter

ausgeführt, die Gerichte hätten deswegen - freilich nur auf eine entsprechende Rüge hin - bei der Überschreitung der Fünf-Monats-Frist ein Urteil, das mit dieser Fristüberschreitung die Beurkundungsfunktion nicht mehr erfülle und deswegen als nicht mit Gründen versehen gelte, aufzuheben. Da der Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners die Nichteinhaltung einer angemessenen Frist gerügt hat, kann die Entscheidung des Landesparteigerichts keinen Bestand haben. Das Bundesparteigericht übernimmt die Rechtsprechung des Gemeinsamen Senats der Obersten Bundesgerichtshöfe zur Auslegung der vorerwähnten Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung auch für die parteigerichtlichen Verfahren, da gemäß § 44 PGO die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden sind, sofern die Parteigerichtsordnung nichts anderes bestimmt. Etwas anderes ist hier aber durch die Parteigerichtsordnung nicht bestimmt.

2. Bei seiner erneuten Entscheidung wird das Landesparteigericht prüfen müssen, welche Bedeutung dem Umstand zukommt, daß der Antragsgegner gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung der CDU Deutschlands vom 15. und 16. Dezember 1989 in der Zentralen Mitgliederkartei erfaßt worden ist, und ob die Aushändigung eines Mitgliedsausweises sowie die Annahme eines Jahresbeitrags wegen der damit verbundenen Außenwirkung das Fehlen eines Beschlusses des zuständigen Ortsverbandes nach § 2 Abs. 2 der vorgenannten Satzung "aufwiegen". Geprüft werden muß auch, wie der Kreisverband E bis zur Wiedervereinigung und dem Inkrafttreten des Statuts der CDU für ganz Deutschland mit anderen Aufnahmeanträgen verfahren ist. Nur, wenn in anderen Fällen die Vorschrift des § 2 Abs. 2 der o.a. Satzung vollständig beachtet worden ist, also neben dem Aufnahmeantrag auch ein Beschluß des Ortsverbandes vorgelegen hat, ließe sich die Entscheidung des Landesparteigerichts zur Frage der Mitgliedschaft des Antragsgegners rechtfertigen. War das nicht der Fall, hat also der zuständige Ortsverband auch in anderen Fällen bis zur Wiedervereinigung über Aufnahmeanträge nicht förmlich entschieden, so könnte dieser Mangel dem Antragsgegner nicht mehr entgegengehalten werden, da dies gegen den grundgesetzlich verbürgten Gleichbehandlungsgrundsatz verstieße.

Das Landesparteigericht wird weiter zu prüfen haben, ob der Antragsgegner noch Mitglied der CDU im Kreisverband E war. Ein Ausschlußverfahren hat dort gegen ihn nicht stattgefunden, und er ist dort auch nicht ausgetreten. Den Äußerungen des Kreisverbandes E gegenüber der CDU in E/Thüringen ist nicht zu entnehmen, ob der Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Statuts der CDU genügt worden ist, ob also die entsprechenden Mahnungen zur Beitragszahlung ergangen sind und ob dem Antragsgegner seinerzeit mitgeteilt wurde, daß er bei Nichtzahlung nicht mehr Mitglied der CDU sei könne. Ferner muß festgestellt werden, ob der Kreisverband dem Antragsgegner die Beendigung der Mitgliedschaft mitgeteilt hat.

Sollte das Landesparteigericht zu der Auffassung gelangen, daß der Antragsgegner noch Mitglied der CDU in E gewesen ist, so muß es prüfen, welche Folgen dies für den Antrag des Kreisvorstandes E/Thüringen auf Feststellung, daß er nicht Mitglied der CDU geworden sei, haben würde.

Falls das Landesparteigericht zum Ergebnis kommt, daß der Antragsgegner Mitglied der CDU ist, muß es über den Ausschlußantrag des Kreisvorstandes E/Thüringen entscheiden. Hierzu verweist das

Bundesparteigericht auf die ständige Rechtsprechung, wonach auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 des Statuts der CDU der Ausschluß eines Mitglieds nicht automatisch zu erfolgen, vielmehr eine Ermessensprüfung stattzufinden hat, ob auch eine mildere Maßnahme in Betracht kommt (vgl. Leitsatz-Broschüre der Entscheidungen des Bundesparteigerichts der CDU 1969 - 1993, Leitsatz Nr.74, 2.; CDU-BPG 4 und 6/91 (R)).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 Abs. 1 und 2 PGO.